

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Zweispaltige 30 Pfg.

Angebildeten:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 26.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 204

Diez, Montag den 2. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. R. R. A.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. R. A.
vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung
und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813),
- b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187),

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Abs. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 mm Durchmesser sowie Litzen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleifabel, auch mit Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22 000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 qmm beträgt; alles soweit nicht verlegt oder installiert; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, un verarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Nickelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nickelsalze, alles mit einem Nickelgehalt von mindestens 1/2 v. H. des Gesamtgewichts; ferner Nickel plattiert, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, un verarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Barren, Folien, Rapseln, Tuben, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 v. H., auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, (auch Weiß- und Lagermetall), un verarbeitet und vorgearbeitet, sowie Notenschlupfplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimon Gehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimon Gehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4, 15. R. N. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

b) Die nach § 6 b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6 b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6 b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4, 15. R. N. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

- in den Klassen 1—11 b zusammen 150 kg.,
- in den Klassen 12—14 zusammen 20 kg.,
- in den Klassen 15—17 zusammen 100 kg.,
- in den Klassen 18—19 zusammen 50 kg.,
- in der Klasse 20 50 kg.,
- in den Klassen 21—22 zusammen 600 kg.¹⁾

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4, 15. R. N. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Unternehmung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, festgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfasst, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugsscheinen²⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter Bezugsscheine, sofern die in dem Bezugsschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden³⁾.

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind berechtigt:

- die Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ deutscher Militärbehörden,
- die Haupt-Beschaffungsstellen deutscher Reichsmarinebehörden,
- die Haupt-Beschaffungsstellen deutscher Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen,
- die Haupt-Beschaffungsstellen deutscher Reichs- oder Staats-Post- und Telegraphenbehörden,

sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die vorläufige Entnahme aus eigenen Beständen und die Verarbeitung ohne Bezugsschein zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugsscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgesucht wird. Ist der Bezugsschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugsscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung⁵⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁶⁾.

3. Verwendung auf Grund von Belegscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Bst. 3111 ausgestellter Belegscheine, sofern die in dem Belegschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁷⁾.

Zur Ausstellung sind berechtigt

für Belegscheine auf Grund eines Bezugsscheins für Metalle diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugsscheine berechtigt sind;

für Belegscheine auf Grund eines Sammel-Bezugsscheins für Metalle und auf Grund einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugsscheins oder der Verwendungserlaubnis

nach Maßgabe der in den Bezugsscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

Arbeitsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche¹⁾ einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die vom den Kriegsamtsstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 Kg. übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabebegehres einzuholen.

5. Lieferungen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Verkaufsträge der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft auf Grund der von dieser erteilten Bestellung an den Gewahrsamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. K. M. A. 2398 ausgestellten Entnahmestätigung.

6. Rücklieferung von Entfall.

Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugsscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden Entfallmengen an die im Bezugsschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe des Gewahrsamhalters dienender Gebrauchsgegenstand betroffen ist, ist dessen Benutzung und die zu seiner laufenden Benutzung unerlässliche Umarbeitung gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. M. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15. K. M. A., betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915 außer Kraft²⁾.

Frankfurt (Main), den 1. September 1918

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. September 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

K. M. Nr. 1241/8 18.

¹⁾ Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.

Es fällt damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

²⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. K. M. A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzufuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

³⁾ Als amtliche Vordrucke von Bezugsscheinen sind zur Zeit in Gebrauch

der Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 a, und der Sammel-Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 b.

⁴⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. K. M. A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzufuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

⁵⁾ Eine Liste der vom Kriegsamtsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2384 c, wird vom Kriegsamtsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

⁶⁾ Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabebescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 a, Sammel-Freigabebescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 c in Betracht. Die Stellung von Anträgen hat nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384 b (v. Anm. 2) zu erfolgen.

⁷⁾ Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugsscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Unterlieferer dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezugsscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Vordrucke für Belegscheine sind erhältlich bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse.

⁸⁾ Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche angängig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabebegehres vorher eingeholt werden und erteilt sein.

⁹⁾ Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Nickel den Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikels IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. 18. K. M. A.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. M. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. M. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfange ihre Gültigkeit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. M. A. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Nichtamtlicher Teil Italien.

Rom, 30. August. (B. V.) Meldung der Agenzia Stefani. Das Dampfschiff 11, das am 16. August abends zu kriegsrischer Verwendung in der unteren Adria abgefahren war, ist nicht an seinen Stützpunkt zurückgekehrt.

Zur Lage im Westen.

Von der schweizerischen Grenze, 30. August. (Telegr.) In Besprechung der gegenwärtigen Schlacht in Frankreich sagt der militärische Mitarbeiter der „Basler Nachrichten“, Oberst Egli: Die Schlacht auf dem westlichen Kriegsschauplatz dauert weiter, ohne daß sie in den letzten Tagen den Charakter geändert hätte. Die Deutschen geben immer noch langsam Gelände preis, allerdings nicht, ohne starke Gegenstöße zu machen. Es entspricht dies ganz der Hindenburg-Lubendorffschen Kriegsführung, wie man sie seit August 1914 verfolgen kann: Kein Anklammern an Geländebesitz oder Verfolgen eines Zieles, sobald man erkannt hat, daß es nur mit übergroßen Opfern erreicht werden kann, sondern rascher Wechsel der Absicht und Stecken neuer Ziele. Eine Operation, die begonnen ist, von der man aber erkennt, daß die Lage nicht gestattet, sie zu gutem Ende zu führen, wird sofort aufgegeben, ebenso wie eine gelungene Offensive eingestellt wird, sobald ihre Fortsetzung keine dem Kampfeinsatz entsprechenden Ergebnisse mehr haben kann. Der Kampfzweck ist in Feindesland immer nur die Zertrümmerung der feindlichen Streitkräfte, niemals aber Raumgewinn, der unter Umständen un bequem oder sogar schädlich sein kann. Der durch die Mai-Offensive bei Montdidier gebildete Saal war in mancher Beziehung der deutschen Heeresleitung sicher ebenso unangenehm als die bis zur Marne reichende Ausbuchtung, die durch die Mai-Juni-Offensive entstanden war. Die Engländer und die Franzosen hatten sich damals so rasch zurückgezogen, daß die Deutschen folgen mußten, um den Sieg auszunützen. Nachher wäre es eine starke Zummutung an die siegreichen Truppen gewesen, wenn man sie sogleich wieder zurückgenommen hätte. Außerdem mußte die Fühlung mit den Gegnern aufrechterhalten werden, denn nur so war es möglich, sie über die beabsichtigte Fortsetzung der Angriffe im unklaren zu lassen. Die deutsche Offensive vom 15. Juli in der Champagne ist bekanntlich verraten (?) worden, und so konnten die Franzosen das schon mehrfach vorher von den Deutschen angewandte Verfahren einschlagen, einen Geländestreifen vor ihren Hauptstellungen nur ganz schwach besetzen und den Gewalthaufen ihrer Kräfte weiter rückwärts außerhalb des Bereichs des deutschen Vorbereitungsfeuers bereitstellen. Sehr richtig haben die Deutschen auch in diesem Falle ihren Angriff in der Champagne eingestellt, sobald sie die wirkliche Lage erkannten; sie hatten dort heute noch den am 15. Juli gewonnenen Raum. Zugleich hatten die Franzosen die Überraschung mit den Massen der neuen Tanks vorbereitet, die unzweifelhaft einen Anfangserfolg hatten, da sich die deutschen Truppen dieses Kampfmittels zunächst nicht recht zu erwehren wußten. Sowohl bei der Armee v. Boehn im Juli wie bei der Armee von der Marwitz im August dauerte dieser Zustand teilweiser Wehrlosigkeit nur kurze Zeit. Dann wurde der Schwung des Angriffs der Alliierten rasch gebrochen. Damit durfte sich aber die deutsche Oberste Heeresleitung nicht genügen lassen, wenn sie die Freiheit des Handelns wiedergewinnen wollte. Das starre Festhalten der von mehreren Seiten angreifbaren auspringenden Boden der deutschen Stellungen konnte zu keinem günstigen Ergebnis führen. Ein monatelanges Abzingen wie an der Somme 1916 oder in Flandern 1917 wäre ja auch in der Picardie möglich gewesen, aber alle Kriegserfahrungen, auch die des jetzigen Krieges zeigen doch, daß etwas Entscheidendes nicht im zähen Kampf um Stellungen, sondern nur in der Bewegung erreicht werden kann. Da in dieser Lage die Deutschen zunächst die Bewegung nicht nach vorwärts suchen konnten, nützen sie wie 1917 den großen Vorteil aus, den ihnen das in Feindesland besetzte Gebiet gewährt und gehen zurück.

Das Schicksal der deutschen Kolonien.

Die Evening Post bringt folgende Meldung: Ich höre, daß die von Balfour gestern im Unterhause bezüglich der ehemals (!) deutschen Kolonien angekündigte Politik bereits von Frankreich, den Vereinigten Staaten und Japan gutgeheißen worden ist. Balfours Mitteilung kann als das endgültige Wort in dieser Frage angesehen werden. — Sollte nicht der rechtmäßige Eigentümer dieser Kolonien, nämlich das Deutsche Reich, in dieser Frage auch noch ein Wortchen mitzusprechen haben?

Ein Mordanschlag auf Lenin.

W.B. Berlin, 31. August. Nach hier vorliegenden Meldungen aus Petersburg wurden gestern nacht auf Lenin mehrere Schüsse abgefeuert, die ihn leicht verletzten. Der Volkskommissar für innere Angelegenheiten, Urischi, ist ermordet. Die Attentäter sind verhaftet. — Die Schüsse wurden von einem den intelligenten Kreisen angehörenden jungen Mädchen abgegeben. Das Mädchen wurde festgenommen. Der Zustand Lenins, der in den Kreml gebracht wurde, verursacht nach Meinung der Ärzte, keine Befürchtungen. Nach einem abends um 11 Uhr ausgegebenen ärztlichen Bericht hat er zwei Schußwunden erhalten.

Kiew, 31. August. (W. B.) Das Attentat auf Lenin verübte die aus Kiew stammende bekannte Terroristin Dora Kaplan. Sie hatte im Jahre 1917 in der Untersuchungsgefängnis bei ihrer Vernehmung durch den allgemein gefürchteten und bei den Revolutionären verhassten Genbarmerieschek Nowitski auf diesen mit einem Taschenmesser einen mißglückten Mordanschlag gemacht und wurde dafür zu 13 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.

England.

Basel, 29. August. (Privattelegr.) Habas meldet, daß infolge eines falschen Gerüchtes, daß der Frieden verkündet sei, in Glasgow zu großen und freudigen Kundgebungen kam. Vor dem Postgebäude in Glasgow versammelten sich mehr als 20 000 Menschen, die Hurra riefen. Der Postmeister sah sich schließlich gezwungen, das Volk aufzuklären, daß das Gerücht leider sich nicht bestätigte.

Aus Finnland.

Berlin, 31. August. Neuerdings, nachdem der Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg sich dahin erklärt hatte, daß er den finnischen Thron nicht annehmen könne, verhandeln die Finnen mit einem anderen preussischen Prinzen, der gute Ansichten hat, wie Adolf Friedrich, von den Finnen gerne aufgenommen zu werden. Doch handelt es sich nicht, wie vielfach angenommen wird, um einen Prinzen aus unserem Kaiserhause.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: **Hinweis.** Die Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, bildet seit dem 1. Mai 1915 die Grundlage für die Bewirtschaftung der mobilen Vorräte an Kupfer, Nickel, Zinn, Antimon und Legierungen der vorgenannten Metalle. Die von der Bekanntmachung betroffenen Stoffe sind in Klassen (Nr. 1 bis 22) eingeteilt. Durch die am 1. September 1918 veröffentlichte dritte Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erfahren die Bestimmungen der Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. November 1918 in mehrfacher Hinsicht eine Umgestaltung. Der Kreis der unter die Klassen 1 bis 22 fallenden Stoffe und Gegenstände ist durch den Wegfall einiger bisher geltenden Ausnahmen erweitert worden. Gleichzeitig werden die Bestimmungen über die Verwendung beschlagnahmter Metalle der Klassen 1 bis 22 einer grundlegenden Änderung unterworfen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im heutigen Kreisblatt veröffentlicht und auf den Bürgermeisterämtern einzusehen.

!!: **Niederneisen, 30. August.** Der Musketier Wilhelm Grenking bei einem Ref.-Instr.-Regt. wurde in den schweren Kämpfen an der Westfront mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

!!: **Panrod i. L., 30. August.** Der König der Bulgaren verlieh Stefan Dr. Seibert dahier die Insignien des Ritterkreuzes des königlichen St. Alexanderordens als „Anerkennung seiner bemerkenswerten historischen Forschungen“ und zur „Erinnerung an des Königs Aufenthalt in Panrod am 25. August 1918“.

!!: **Vom Mittelrhein, 30. August.** Zwischen Aert und Bornhofen ankerten am Mittwoch infolge einer Störung in der Rheinschiffahrt nicht weniger als 137 Fahrzeuge, eine Flotille wie sie in diesem Umfange wohl noch nicht auf dem Strom beisammen gesehen wurde. Auf den Schiffen befanden sich mehr als 600 Personen, deren Verpflegung derartige Schwierigkeiten bereitete, daß auf Anweisung des Coblenzer Oberpräsidiums das Landratsamt in St. Goar eingreifen mußte.